

Satzung von

Faraja e.V.- Verein für Sozialarbeit in Kenia

§ 1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Faraja e.V.“- Verein für Sozialarbeit in Kenia - und hat seinen Sitz in Hübüschentwiete 12a, 22880 Wedel, zur Vereinfachung wird im Folgenden nur der Begriff „Faraja e.V.“ verwendet.

§ 2. Zweck und Zielsetzung des Vereins

Der Name „Faraja“ ist Kiswahili und bedeutet Hoffnung. Faraja e.V. möchte gezielt soziale Projekte auf Basis der Nächstenliebe in Kenia durchführen, um dadurch die Menschen, die in Kenia leben, zu fördern und zu begleiten.

Faraja e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und/oder gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Faraja e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Ziel des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, Gesundheitsförderung, Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und der Völkerverständigung.

§ 3. Aufgaben des Vereins

Die Förderung dieser Arbeit kann geschehen durch

1. Vermittlung von Patenschaften
2. Unterstützung der armen Bevölkerung
3. Unterstützung von Ausbildungen/ Weiterbildungen
4. Betreuung von Waisenkindern
5. Gründung und Ausbau von sozialen Einrichtungen, z.B. Aufbau eines Waisenhauses
6. Unterstützung von Bildungseinrichtungen, z.B. Kindergärten, Primär- und Sekundärschulen und weiteren Ausbildungsstätten
7. Förderung und Schulung der örtlichen Mitarbeiter im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit

8. Weitere soziale Projekte in Kenia in unmittelbarer Absprache mit der Mitgliederversammlung

§ 4. Mitglieder des Faraja e.V.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5. Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt derzeit keine Aufnahmegebühren oder Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von Aufnahmegebühren und/oder Mitgliedsbeiträgen beschließen. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6. Organe des Faraja e.V.

Die Organe des Faraja e.V. sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Die Organe des Vereins haben Anspruch auf Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen ist durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen, dies gilt insbesondere für pauschale Aufwandsentschädigungen. Soweit die Finanzverwaltung die gewährte Aufwandsentschädigung als unangemessen einstuft, ist diese rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gewährung an den Verein zurück zu erstatten.

§ 7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern: dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassierer. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Diese sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden tätig werden darf.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Jeder der drei Vorstandsmitglieder ist Einzelne berechtigt Zahlungen alleine vorzunehmen.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch Brief oder Email schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich per Brief oder E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, sind aber zu protokollieren.

§ 8. Aufgaben des Vorstands

Alle Angelegenheiten und Aufgaben von Faraja e.V. werden vom Vorstand wahrgenommen, soweit sie nicht durch diese Satzung oder durch Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

1. Die laufende Geschäftsführung entsprechend dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung.
3. Erstellung eines Jahresberichts an die Mitgliederversammlung über die geförderten Aufgaben und die Projekte sowie die finanzielle Entwicklung von Faraja e.V. (Kassenbericht).
4. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 9 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, in dringlichen Fällen von einer Woche, einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per Email. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Sendedatum der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als

zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Mit der Einberufung sollen Ort, Tag und Stunde der Versammlung sowie die Tagesordnung mitgeteilt werden. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und den Kassenprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenden Gremium angehört und auch nicht Angestellte/r des Vereins sein darf, um die Buchhaltung zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 49 % der Vereinsmitglieder schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich zur Mitgliederversammlung nur durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist er verhindert, übernimmt eines der anderen Vorstandsmitglieder die Leitung der Versammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend oder durch Vollmacht vertreten ist oder via Telefon/ Bildtelefon zugeschaltet ist, wenn er die Interessen des Vereins gerade im Ausland vertritt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Leiter der Mitgliederversammlung.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für folgende Aufgaben zuständig:

1. Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und des Kassierers, die den Vorstand bilden.
2. Entgegennehmen des Berichtes des Vorstandes, Beschlussfassung über dessen Annahme und Entlastung des Vorstandes.
3. Beratung und Beschlussfassung über Aufgaben und Projekte von Faraja e.V.
4. Entscheidung über den An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz, sowie über die Aufnahme von Darlehen ab 500 €.
5. Beschluss über die Auflösung des Vereins

In jeder Mitgliederversammlung ist über die Beschlüsse eine Niederschrift anzufertigen. Hierzu wird jeweils ein Mitglied zum Schriftleiter gewählt. Das Protokoll ist vom Leiter der

Mitgliederversammlung zu unterzeichnen. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung enthalten sowie den Namen des Leiters und aller erschienenen Mitglieder.

§ 11 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.

Jede Änderung der Satzung ist vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 12 Einkünfte und Vermögen

Die Mittel von Faraja e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt nicht für die Vergütung von Mitgliedern, die beim Verein angestellt sind.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck von Faraja e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Faraja e.V. kann seine finanziellen Mittel teilweise oder vorübergehend ganz einer Rücklage zuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, um seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr von Faraja e.V. ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung von Faraja e.V.

Für den Beschluss Faraja e.V. aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung von Faraja e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten von Faraja e.V. verbleibende Vermögen an die Freie evangelische Gemeinde Wedel, Hübüschentwiete 11, 22880 Wedel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Wedel, den 1.12.2014

Geändert: Wedel, den 12.01.2015